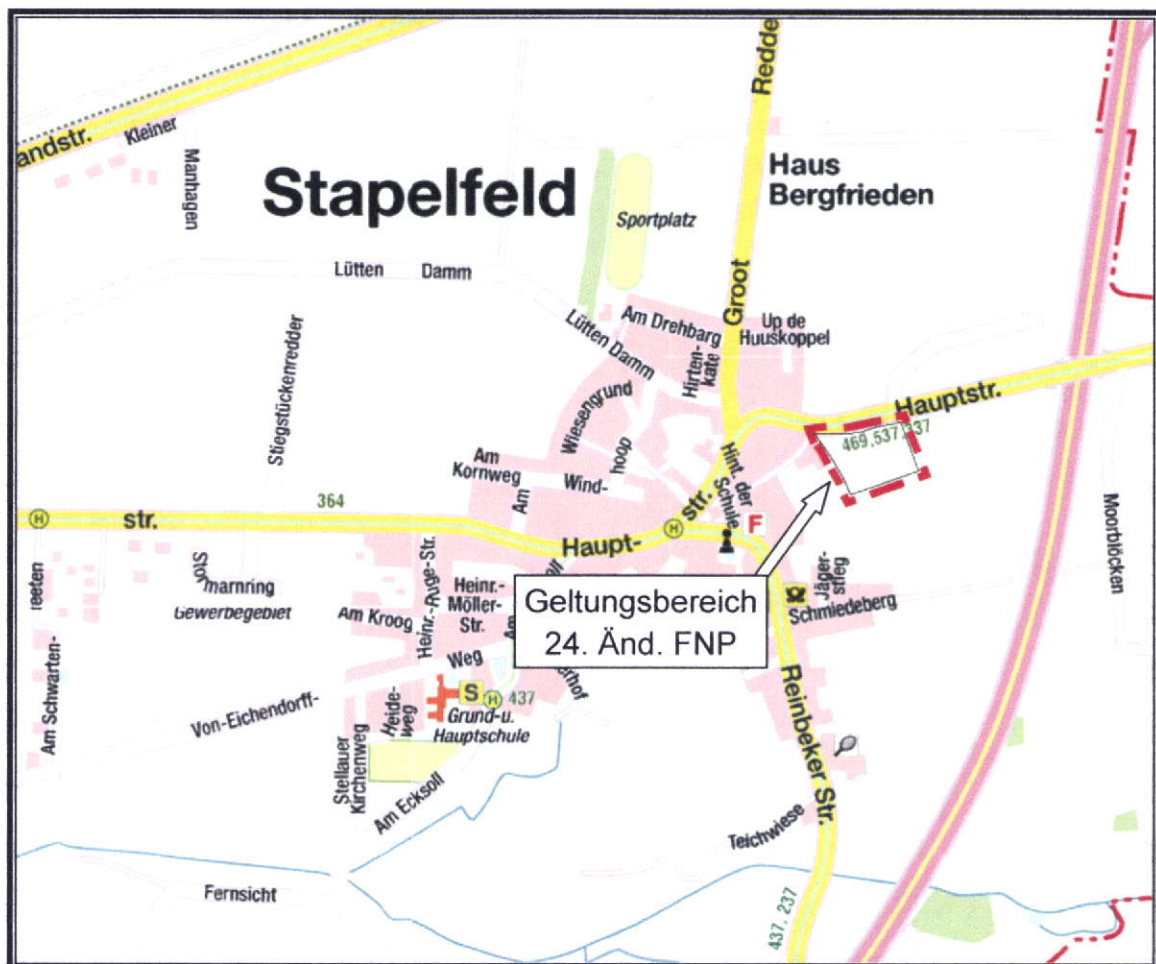


# GEMEINDE STAPELFELD

## Flächennutzungsplan 24. Änderung

Gebiet südlich der 'Hauptstraße' (K 107) in einer Tiefe von ca. 55 m und östlich der Grundstücke 'Hauptstraße 63 und 65' in einer Ausdehnung von ca. 75 m

### Begründung



Stand: Endfassung

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Übergeordnete Planungsvorgaben .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Vorhandene und geplante Nutzungen .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Erschließung, Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Umweltbericht.....</b>	<b>5</b>
<b>5.1 Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>5.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung         und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen .....</b>	<b>7</b>
<b>5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....</b>	<b>7</b>
<b>5.4 Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter.....</b>	<b>7</b>
<b>5.5 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten .....</b>	<b>9</b>
<b>5.6 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren.....</b>	<b>10</b>
<b>5.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der         Angaben .....</b>	<b>10</b>
<b>5.8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der         erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....</b>	<b>10</b>
<b>5.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes .....</b>	<b>10</b>

## **1. Allgemeines**

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ein Gebiet mit einer Größe von ca. 0,52 ha. Er liegt am nordöstlichen Randbereich der Ortslage an der 'Hauptstraße' und umfasst das Gebiet südlich der 'Hauptstraße' (K 107) in einer Tiefe von ca. 55 m und östlich der Grundstücke 'Hauptstraße 63 und 65' in einer Ausdehnung von ca. 75 m.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stapelfeld stellt derzeit für das Plangebiet eine 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) dar.

Die Gemeinde beabsichtigt, im Plangebiet das Feuerwehrgerätehaus und den Bauhof neu anzusiedeln. Das derzeitige Feuerwehrgerätehaus, das 1980 in Betrieb genommen wurde, erfüllt in Bezug auf seine Dimensionierung und Ausstattung nicht mehr zeitgemäßen Anforderungen. Eine Erweiterung ist an dem jetzigen Standort nicht möglich. Ferner wurden von der 'Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord' sicherheitstechnische Mängel festgestellt, die zwingend beseitigt werden müssen. Das Gebäude des gemeindlichen Bauhofes hat einen sehr niedrigen technischen Standard. So verfügt das Gebäude z. B. nicht über eine Heizungsanlage. Hier besteht Handlungsbedarf.

Durch die angestrebte Zusammenlegung an diesem verkehrsgünstig gut zu erreichenden Standort ergeben sich sowohl Kosteneinsparungen als auch praktische Vorteile bei der Nutzung beider Einrichtungen. Um die Planungsabsicht realisieren zu können, soll die bisher dargestellte 'Fläche für die Landwirtschaft' in eine 'Fläche für den Gemeinbedarf' umgewandelt werden. Die Konkretisierung der Bebauung wird über den Bebauungsplan Nr. 14 geregelt, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

## **2. Übergeordnete Planungsvorgaben**

Die Gemeinde Stapelfeld gehört zum Nahbereich der Stadt Ahrensburg, die ein Mittelzentrum darstellt.

Der geplante Standort für die Neuansiedelung des Feuerwehrgerätehauses und des Bauhofes schließt sich östlich an den bestehenden Siedlungsrand an der 'Hauptstraße' an. Im Rahmen einer Alternativenprüfung, die von der Gemeinde mittels einer eingesetzten Kommission, die sich mit der Standortfrage auseinandergesetzt hat, durchgeführt wurde, zeigte sich, dass dieser Standort am geeignetsten ist. Hinsichtlich der Standortwahl ist zu berücksichtigen, dass die 'Freiwillige Feuerwehr Stapelfeld' die benachbarte 'Freiwillige Feuerwehr Braak' mit technischer Ausrüstung unterstützt und beide Feuerwehren zu Einsätzen jeweils gemeinsam ausrücken. Dies betrifft das gesamte Gebiet der Gemeinde Braak und wird zukünftig auch das entstehende gemeinsame Gewerbegebiet 'Stapelfeld/Braak' betreffen. Einen wesentlichen Schwerpunkt der Einsätze der 'Freiwilligen Feuerwehr Stapelfeld', laut Statistik ca. 40 %, bilden Unfälle auf der Bundesautobahn A 1. Wegen häufiger innerörtlicher Staus in der Ortslage von Stapelfeld schieden deshalb Standorte aus, die ein Durchfahren der Ortslage zum Erreichen der Autobahn-Auffahrt, des gemeinsamen Gewerbegebietes und der Gemeinde Braak mit sich

gebracht hätten.

Der Flächennutzungsplan stellt in seiner derzeit geltenden Fassung das Plangebiet als 'Fläche für die Landwirtschaft' dar. Er weicht insofern von der beabsichtigten zukünftigen Nutzung als 'Fläche für den Gemeinbedarf' ab und ist zu ändern. Diese Änderung ist Gegenstand dieser 24. Änderung des Flächennutzungsplanes.

### **3. Vorhandene und geplante Nutzungen**

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Ackerfläche eingenommen, wobei es nur um einen Teilbereich einer größeren, zusammenhängenden Ackerfläche handelt. Als Begrenzung ist im Norden eine Feldhecke anzutreffen, die rechtlich einem Knick gleichgestellt ist und somit nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützt ist. Das Gelände weist ein Gefälle von Norden nach Süden auf. Während die Straße bei einem Geländeniveau von ca. 53,00 m üNN liegt, liegen die Geländehöhen im Süden des Plangebietes bei ca. 49,50 m üNN.

Die Darstellung des Plangebietes als 'Fläche für den Gemeinbedarf' erfolgt mit der Zielsetzung, dort das Feuerwehrgerätehaus und den Bauhof neu zu errichten und so einen Kombi-Standort zu entwickeln. Neben den Gebäuden werden dort Lager-, Rangier-, Übungs- und Stellplatzflächen entstehen. Es ist insgesamt von einem hohen Versiegelungsgrad auszugehen.

### **4. Erschließung, Ver- und Entsorgung**

#### Verkehr

Das Plangebiet liegt an der 'Hauptstraße', die sowohl eine Hauptverkehrsstraße innerhalb der Ortslage, als auch die überörtliche Anbindung an die Nachbargemeinde Braak darstellt.

#### Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die Hamburger Wasserwerke GmbH.

#### Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 96 m<sup>3</sup>/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Löschwasser in ausreichender Menge kann aus den Hydranten innerhalb der Ortslage im westlichen Umfeld des Plangebietes entnommen werden.

#### Abwasserentsorgung

##### a) Regenwasser

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist auf dem Grundstück zu versickern. Es ist vorgesehen, im südlichen Randbereich des Plangebietes eine Entwässerungsmulde anzulegen.

#### b) Schmutzwasser

Das Plangebiet ist an die zentralen Entsorgungseinrichtungen des 'Abwasserzweckverbandes Siek' angeschlossen.

#### Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Stapelfeld ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

#### Fernwärme

Die Gemeinde Stapelfeld unterhält ein Fernwärmenetz und versorgt die privaten und gewerblichen Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes mit Fernwärme. Das Fernwärmenetz wird von einem kommunalen Eigenbetrieb, der 'Fernwärmeversorgung Stapelfeld', betrieben. In der 'Hauptstraße' verläuft eine Fernwärmeleitung, die von Westen kommend bis zur Straße 'Lindenweg' heranführt und dann in diese abknickt. Da das Plangebiet nur ca. 15 m von der Fernwärmeleitung entfernt liegt, wäre deren Verlängerung ins Plangebiet hinein möglich.

#### Elektroenergie

Die Versorgung mit elektrischer Energie geschieht über die Schleswig-Holstein Netz AG.

#### Gas

Die Gemeinde Stapelfeld verfügt nicht über eine zentrale Gasversorgung.

#### Abfall

Für die Abfallentsorgung sind die Bestimmungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) maßgeblich.

## **5. Umweltbericht**

### **5.1 Einleitung**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er

tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenfassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

**a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes**

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' vor. Die Gemeinde beabsichtigt, an diesem Standort ein neues Feuerwehrgerätehaus und den kommunalen Bauhof zu errichten.

**b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert werden, erfolgt eine Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14. Im Rahmen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen.

**Landschaftsrahmenplan (1998)**

Der Landschaftsrahmenplan enthält keine Darstellungen für das Plangebiet.

**Landschaftsplan / Entwicklungsgutachten Stormarn/Hamburg**

Die Gemeinde Stapelfeld verfügt nicht über einen festgestellten Landschaftsplan. Die Funktion als Landschaftsplan übernimmt das 'Entwicklungsgutachten Stormarn/Hamburg'. Im Entwicklungsgutachten ist für das Plangebiet festgelegt, dass dort die Gestaltung des Ortsrandes in besonderer Weise zu berücksichtigen sei.

**Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft**

Die Feldhecke, die auf der Böschung an der Nordseite des Ackers verläuft, ist nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) LNatSchG gesetzlich geschützt. Die Hecke, die westlich des Plangebietes verläuft, stellt eine Gartenhecke dar, die der Einfriedigung der beiden benachbarten Hausgrundstücke dient. Die Gartenhecke ist nicht gesetzlich geschützt.

## **5.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen**

Das Plangebiet wird von einer Ackerfläche eingenommen. An der Nordseite des Ackers verläuft eine Böschung, auf der eine Feldhecke stockt. Im Nordwesten des Ackers weist die Feldhecke eine Lücke mit einer Breite von ca. 15 m auf.

Das Vorhaben wird zu umfangreichen Flächenversiegelungen für den Bau des gemeinsamen Gebäudes der Feuerwehr und des Bauhofes sowie für die Anlage der Lager-, Rangier-, Übungs- und Stellplatzflächen führen. Es wird davon ausgegangen, dass die bestehende Lücke in der Feldhecke als Zufahrt zu dem Grundstück genutzt werden kann.

## **5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

### **a) Prognose bei Durchführung der Planung**

Eine Ackerfläche wird in Bauland umgewandelt. Das bestehende Siedlungsgebiet wird nach Osten erweitert, so dass ein neuer Ortsrand entstehen wird.

### **b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung**

Der Acker würde weiterhin bewirtschaftet werden.

## **5.4 Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter**

### **Schutzgut Mensch**

Die Nutzung des Grundstücks als Bauhof und als Standort des Feuerwehrgerätehauses wird zu Lärmemissionen führen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 ist zu prüfen, ob diese Lärmemissionen mit der angrenzenden Wohnbebauung verträglich sind oder ob Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen. Das Siedlungsgebiet ist im Bebauungsplan Nr. 8 B, Teilbereich I, als 'Dorfgebiet' (MD-Gebiet) festgesetzt.

### **Schutzgut Boden**

Die Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' führt zu Flächenversiegelungen. Im vorliegenden Fall ergeben sich die Flächenversiegelungen durch die geplante Errichtung des Feuerwehrgerätehauses und des Bauhofes. Die Anlage von Lager-, Rangier-, Übungs- und Stellplatzflächen wird zu weiteren umfangreichen Flächenversiegelungen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar und müssen ausgeglichen werden. Die genaue Ermittlung der Eingriffsflächen und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

### **Schutzgut Wasser**

Im südlichen Bereich der Böschung, die zwischen der Ackerfläche und dem Radweg ausgebildet ist, verläuft ein Graben, der der Entwässerung der Straße und des Radweges dient. Der Graben, der zeitweise im Jahr wasserführend ist, wird erhalten.

Im Zuge einer Baugrunduntersuchung wurden vier Bohrungen bis zu einer Tiefe von 5,00 m durchgeführt. Hierbei wurde kein freies Grundwasser angetroffen. Bei einer der vier Bohrungen wurde jedoch in einer Tiefe von 3,30 m unter Flur Schichtenwasser festgestellt.

### **Schutzgut Klima/Luft**

Die geplante Bebauung und der damit verbundene Verlust einer Ackerfläche werden lokalklimatisch keine Auswirkungen haben.

### **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**

Das Planvorhaben führt zu der Beseitigung eines Teilbereichs einer Ackerfläche. Die Feldhecke, die auf der Böschung an der Nordseite des Ackers verläuft, wird erhalten.

#### Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die Fläche des Plangebietes, die für eine Bebauung vorgesehen ist, wird zur Zeit von einer Ackerfläche eingenommen, die zukünftig als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wegfallen wird. Durch das Vorhaben ergeben sich keine Beeinträchtigungen für 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Tierarten. Die Ackerfläche hat nur eine geringe Bedeutung als Tierlebensraum. Sie wird von verschiedenen Tierarten vorwiegend als Nahrungshabitat genutzt. Der Wegfall dieses Nahrungsraumes hat keine negativen Auswirkungen auf die Tierwelt. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG liegen nicht vor.

Die Feldhecke behält ihre Lebensraumfunktion bei. Hier kommen überwiegend Vogelarten vor, die weit verbreitet und allgemein häufig sind. Diese Vogelarten haben im Allgemeinen einen guten Erhaltungszustand, so dass die mögliche Aufgabe von einzelnen Brutplätzen keine erhebliche Störung darstellen würde. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Das Plangebiet grenzt an den bisherigen Siedlungsrand an. Der Siedlungsrand ist als Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild einzustufen. Im Süden und Osten grenzen Ackerflächen an das Plangebiet an.

Da im Plangebiet durch den geplanten kombinierten Funktionsbau aus Feuerwehrgerätehaus und Bauhof ein großer Baukörper entstehen wird, der am Ortseingang eine markante Erscheinung haben wird, ist eine wirksame Ortsrandeingrünung erforderlich. Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind geeignete Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung vorzusehen.



### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Nach Auskunft des 'Archäologischen Landesamtes' im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens könnte sich im Plangebiet ein archäologisches Denkmal befinden, da sich in der archäologischen Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eine entsprechende Eintragung befindet. Es handele sich hierbei um eine Siedlungsstelle unbekannter Zeitstellung. Da das Archäologische Landesamt bisher keine Untersuchungen zu dem Denkmal durchgeführt habe, lägen keine weiteren Informationen vor.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen in so einem Fall vor, dass vor einer Bebauung eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt werden muss, um zu klären, ob auf der Fläche tatsächlich ein Denkmal besteht, wie umfangreich die Überreste sind und ob eine Ausgrabung erforderlich ist.

Die archäologische Voruntersuchung wurde mittels einer Prospektion am 06.05.2013 von Mitarbeitern und Beauftragten des Archäologischen Landesamtes, Außenstelle Neumünster, für die gesamte Fläche des Plangebietes durchgeführt. Hierbei wurden keine archäologischen Spuren festgestellt. Das Archäologische Landesamt hat daraufhin eine Flächenfreigabe erteilt.

### **Wechselwirkungen**

Es bestehen keine nennenswerten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

## **5.5 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten**

### **a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches**

Das gesamte Plangebiet wird als 'Fläche für Gemeinbedarf' dargestellt. Auf dem Grundstück werden das Gebäude und die Lager-, Rangier-, Übungs- und Stellplatzflächen so angeordnet, wie es für den Betrieb der Feuerwehr und des Bauhofes am zweckmäßigsten ist. Das Grundstück wird insgesamt einer intensiven Nutzung unterliegen. Alternativen innerhalb des Geltungsbereiches existieren nicht.

### **b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches**

Die Gemeinde hat sich eingehend mit möglichen Standortalternativen auseinandergesetzt. Hierzu wurde eine Kommission gebildet, die die verschiedenen Standortalternativen geprüft und hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile verglichen und bewertet hat. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist der Standort, der Gegenstand der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist. Dieser Standort bietet eine gute und schnelle Erreichbarkeit möglicher Einsatzorte der Feuerwehr, insbesondere auch in der Gemeinde Braak, und ist zudem für die Gemeinde verfügbar. Außerdem führt der Standort durch seine Lage am Siedlungsrand zu den geringsten Konflikten mit der Wohnnutzung innerhalb der Ortslage.

## **5.6 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren**

Es wurden keine technischen Verfahren im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Umweltberichtes angewandt.

## **5.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

## **5.8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)**

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird die bauliche Nutzung vorbereitet. Die bauliche Nutzung wird in dem nachgeordneten Bebauungsplan durch Festsetzungen bestimmt. Diese Festsetzungen werden naturschutzrechtliche Eingriffe auslösen und somit Auswirkungen auf die Umwelt haben. Da die Darstellung im Flächennutzungsplan keine konkreten Auswirkungen auf die Umweltsituation hat, besteht kein Anlass für Monitoringmaßnahmen.

## **5.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes**

Die Gemeinde beabsichtigt, am östlichen Siedlungsrand eine 'Fläche für Gemeinbedarf' auszuweisen. Auf dieser Fläche soll zukünftig das neue Feuerwehrgerätehaus und der kommunale Bauhof errichtet werden.

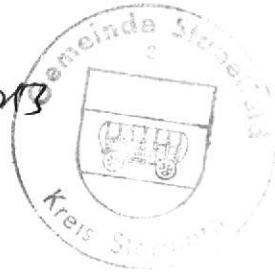
Das Plangebiet wird von einer Ackerfläche und einer Feldhecke, die an der Nordseite des Ackers verläuft, eingenommen. Die Feldhecke weist im Westen eine Lücke von ca. 15 m Länge auf, die zur Zeit als Feldzufahrt genutzt wird und später als Zufahrt zu dem Gelände der Feuerwehr und des Bauhofes fungieren kann.

Die Planung wird zu der Beseitigung der Ackerfläche führen. Die geplanten Nutzungen, die auf der Ebene des Bebauungsplanes durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung konkretisiert werden, werden zu umfangreichen Flächenversiegelungen führen, die durch das Gebäude und die erforderliche Befestigung von Lager-, Rangier-, Übungs- und Stellplatzflächen verursacht werden. Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden die Eingriffe ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Die Gemeindevertretung Stapelfeld hat diese Begründung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am 17.06.2013 durch einfachen Beschluss gebilligt.

**Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB**

Stapelfeld, den 20.08.2013



  
**Jürgen Westphal**  
**(Bürgermeister)**